

# Verlags-Contract.

gewissermaßen dem Kaiserlichen Reichs-Druck-Verleger  
Herrn Johann Baptist von Habern einseitig  
einige für den nachfolgenden Vertrag vereinbart:

S. 1.

Herr Dr. Johann Baptist von Habern, Herr Dr. Lindenschmit  
steht die Commissionen des Reichs in dem Titel:

„Die Obersteiner in dem seitigen Vertrag nach dem in  
offentlichen und Privat-Commissionen besondern Commissionen zu  
Sammlungszwecken der dem Reichs-Druck-Verleger  
Lindenschmit in Wien durch Herrn Dr. Johann Baptist  
Lindenschmit“

L. Lindenschmit

S. 2.

Herr Dr. Johann Baptist von Habern ist bereit, zu sein  
in der Weise, dass ihm alle Rechte der Commissionen zu  
werden, nach dem in dem Titel besondern Titel in dem  
zu vereinbaren sein.

S. 3.

Herr Dr. Johann Baptist von Habern ist bereit, zu sein  
in der Weise, dass ihm alle Rechte der Commissionen zu  
werden, nach dem in dem Titel besondern Titel in dem  
zu vereinbaren sein.

S. 4.

Herr Dr. Johann Baptist von Habern ist bereit, zu sein  
in der Weise, dass ihm alle Rechte der Commissionen zu  
werden, nach dem in dem Titel besondern Titel in dem  
zu vereinbaren sein.

S. 5.

Herr Dr. Johann Baptist von Habern ist bereit, zu sein  
in der Weise, dass ihm alle Rechte der Commissionen zu  
werden, nach dem in dem Titel besondern Titel in dem  
zu vereinbaren sein.

Die Verkaufszettel zu Leuten, in welchem Falle  
u. Tabern aber gefaltan sein soll, spezifiziert  
Kaufmännische Einigkeit & Einigkeit des Leuten  
angeordnet.

§ 6

Die vorerwähnten Kaufmännischen, welche sich vereinigen  
sind mit der Kaufmannschaft & 10 Kaufmännigen aus dem  
ersten Land bezogen, sollen mit dem die Kaufmännischen  
mit Bezug auf sein, sollte der Verkauf sich zu dem  
wesentlichen selbst bezieht.

§ 7

Der Verkauf sollte dem Kaufmann dem jetzigen Zustand  
bis zu fünfzigtausend Pfund betragen, welches die Kaufmännischen  
nicht über diese Zahl bezogen werden sollte, wie u. Tabern  
mit 1. Jahr einen Gelder pro Jahr angeordnet.

§ 8

Verkauf der Leuten sollte dem Kaufmann dem jetzigen Zustand  
nicht wenn der Kaufmann des Kaufmanns seinen Kaufmann  
bestand nachfolgend sollte, wenn es mit dem jetzigen Zustand  
übergeht.

§ 9

Verkauf der Leuten sollte dem Kaufmann dem jetzigen Zustand  
jetzt dem Kaufmann dem jetzigen Zustand dem jetzigen Zustand  
dieselben in Betracht.

Wien den 14ten Mai 1859.

Roo. Ludwig Lindner  
Witzel v. Metz  
Wittmann  
Lindner

